

**Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Lehrte vom 26.05.2010**

- VO-SOG -

(in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2015)

Aufgrund § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 26.05.2010 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Lehrte einschließlich der dazugehörigen Ortschaften.
- (2) Diese Verordnung soll dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Gefahren durch unsachgemäßes Verhalten dienen und ein gedeihliches Zusammenleben fördern.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 4. die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 NStrG.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere
 1. alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Park- und Erholungsanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 2. Friedhöfe, Gedenkplätze und -stätten,
 3. oberirdische Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der derzeit geltenden Fassung,
 4. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereiches, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 5. Spielplätze sowie Schulhöfe und deren Einrichtungen, soweit sie zum Spielen freigegeben sind.

**§ 3
Hundehaltung**

- (1) In Park- und Erholungsanlagen, auf Märkten, Bolzplätzen und Schulhöfen, bei Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zu Kindertagesstätten, Horten und Schulen sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen.
- (2) Auf öffentliche Spielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für Behinderten-Begleithunde und Diensthunde.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Lehrte, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind.
- (2) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt Lehrte festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten auf ihrem Grundstück so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind.
- (2) Bei einer Neufestsetzung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder mittels rotem Klebeband so zu durchkreuzen, dass sie lesbar bleibt.

§ 6 Schutz öffentlicher Straßen

- (1) Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten
 1. zu übernachten,
 2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen oder
 3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen oder Denkmäler zu erklettern.
- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder sowie sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht so verdeckt, beklebt, beschrieben oder bemalt werden, dass sie in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 7 Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer ist es in öffentlichen Anlagen verboten
 1. zu zelten oder zu übernachten,
 2. zu grillen,
 3. ruhestörenden Lärm, insbesondere durch Abspielen von Radios oder Tonträgern zu verursachen,
 4. Einfriedungen zu übersteigen,
 5. Laternen, Lichtmasten oder Denkmäler zu erklettern,
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
 7. außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen oder
 8. in stehenden Gewässern zu baden.
- (2) Die öffentlichen Anlagen einschließlich ihrer Wege und Plätze sowie deren sonstige Anlagen dürfen nicht verändert, verunreinigt oder beschädigt werden.

§ 8 Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze sowie zum Spielen freigegebene Schulhöfe und ihre Einrichtungen sind für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene zur zweckentsprechenden Benutzung vorgesehen. Eine zweckentsprechende Benutzung ist bei Spielgeräten für Kinder bis 14 Jahren, bei Outdoor-Fitnessgeräten für Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene gegeben.
- (2) Zur Vermeidung von Verletzungsgefahren für die Benutzerinnen und Benutzer ist es auf Spielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen und Bolzplätzen verboten
 1. Glasbehälter aller Art, Metallteile, Dosen oder Spritzen (einschließlich Spritzbesteck) zu zerschlagen oder zurückzulassen,
 2. alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu konsumieren.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung kann die Stadt Lehrte im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Auflagen, Bedingungen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde in Park- und Erholungsanlagen, auf Märkten, Bolzplätzen und Schulhöfen, bei Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zu Kindertagesstätten, Horten und Schulen nicht an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine führt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 offene Feuer ohne Genehmigung entzündet,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Hausnummern nicht, nicht sicht- oder lesbar anbringt oder instand hält,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe oder mittels rotem Klebeband so durchkreuzt, dass sie lesbar bleibt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
 - a) übernachtet,
 - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen oder Denkmäler erklettert,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder oder sonstige Einrichtungen oder Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, so verdeckt, beklebt, beschreibt oder bemalt, dass sie in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
 - a) zeltet oder übernachtet,
 - b) grillt,
 - c) ruhestörenden Lärm verursacht,
 - d) Einfriedungen übersteigt,
 - e) Laternen, Lichtmasten oder Denkmäler erklettert,
 - f) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört,

- g) außerhalb der dafür vorgesehenen Wege oder Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt,
 - h) in stehenden Gewässern badet,
 - 9. entgegen § 7 Abs. 2 öffentliche Anlagen, ihre Wege oder Plätze oder deren sonstige Anlagen verändert, verunreinigt oder beschädigt,
 - 10. entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen oder zum Spielen freigegebenen Schulhöfen nicht zweckentsprechend benutzt,
 - 11. entgegen § 8 Abs. 2 auf Spielplätzen, auf zum Spielen freigegebenen Schulhöfen oder Bolzplätzen
 - a) Glasbehälter, Metallteile, Dosen oder Spritzen bzw. Spritzbesteck zerschlägt oder zurück lässt,
 - b) alkoholische Getränke oder Tabakwaren konsumiert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Befristung, Auflage oder Bedingung zu einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden in der Stadt Lehrte vom 13.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Lehrte, den 15.06.2010

gez.

Voß
Bürgermeisterin

Die Verordnung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 08.07.2010, Ausgabe 26/2010 veröffentlicht.

Die 1. Änderung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 14.01.2016, Ausgabe 2/2016 veröffentlicht.